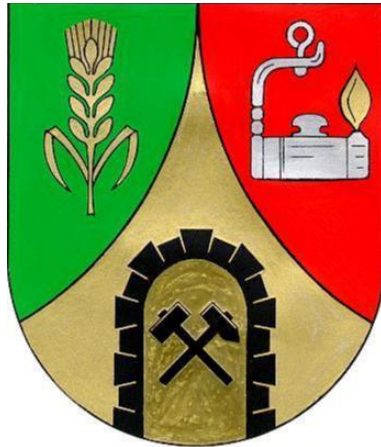


HAUPTSATZUNG



**der Ortsgemeinde Steinebach vom 22. November 1999
in der Fassung vom 23. Oktober 2019**

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen in einer Zeitung. Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Gebhardshain zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werkzeuge. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich an der Ecke Luisenstraße/Bindweider Straße und im Ortsteil Biesentück in der Dickendorfer Straße 13 befinden, bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln (Standorte siehe Absatz 4). Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Unterrichtung der Einwohner

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) und über die Ergebnisse von Ratssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO) erfolgt in der gleichen Zeitung wie die öffentlichen Bekanntmachungen gemäß § 1 Abs. 1.

§ 3

Ausschüsse des Ortsgemeinderates

- (1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
 1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Bau- und Umweltausschuss
 3. Bergwerksausschuss
 4. Rechnungsprüfungsausschuss
- (2) Die Ausschüsse haben 6 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter. Abweichend von Satz 1 hat der Bau- und Umweltausschuss 7 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter, sowie der Bergwerksausschuss 2 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter.

- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird.
- (2) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Ortsgemeinderates vorzubereiten.
- (3) Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so bestimmt der Ortsgemeinderat einen federführenden Ausschuss. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- (1)
- a) Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Ortsgemeinderates und der Haushaltssatzung und
- b) Umschuldung von Krediten
- (2) Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 4.000 € im Einzelfall,
- (3) Ausstellen von Negativbescheinigungen für Kaufverträge über Grundstücke, bei denen kein Vorkaufsrecht besteht,
- (4) Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2, § 31 und § 33 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden,
- (5) Zustimmung gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 20 Abs. 2 Satz 2 GastVO (Sperrzeitverkürzung),
- (6) Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

Sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt (insbesondere § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO).

§ 6

Beigeordnete

Die Ortsgemeinde hat bis zu drei Beigeordnete.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,00 €.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes dessen Höhe vom Ortsgemeinderat im Einzelfall festgesetzt wird.

Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.

- (4) Für unmittelbar aufeinander folgende Sitzungen wird das Sitzungsgeld nur einmal gewährt.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Ortsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,00 €.
- (2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 4 entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO).

§ 10

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Gemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderates, der Ausschüsse und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für die Gemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung; § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1 Satz 2. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.
- (4) § 7 Abs. 3, und 4 gelten entsprechend.

§ 11

Wahrnehmung von gemeindlichen Aufgaben im Ehrenamt

- (1) Die von Bürgern der Ortsgemeinde Steinebach für das Gemeinwohl zu leistende Arbeit kann in einem Ehrenamt wahrgenommen werden. Die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen ein Ehrenamt in Sinne des § 18 der Gemeindeordnung wahr.
- (2) Zu den im Ehrenamt wahrgenommenen Aufgaben gehören die Straßenreinigung und Straßenunterhaltung, die Pflege, Unterhaltung und Betreuung von Grünanlagen, gemeindlichen Grundstücken und allen öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde sowie die Raumpflege im Kindergarten.
- (3) Die Aufwandsentschädigungen für die Wahrnehmung dieser Aufgaben werden im Einzelfall durch den Ortsgemeinderat durch Beschluss festgesetzt. Die Entschädigungen können sowohl als monatliche Pauschalbeträge oder als Stundensätze gewährt werden. Die Aufwandsentschädigung wird grundsätzlich monatlich abgerechnet und nachträglich gezahlt.
- (4) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamts verbundenen notwendigen baren Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.

§ 12

Elektronisches Ratsinformationssystem

- (1) Die Ortsgemeinde betreibt für die Mitglieder des Ortsgemeinderates und die den Ausschüssen des Ortsgemeinderates angehörenden sonstigen wählbaren Bürgern (Mandatsträger) nach Maßgabe der folgenden Regelungen ein internetbasiertes Ratsinformationssystem, das der Information sowie zur Vorbereitung auf die Sitzungen dient.
- (2) Den am Ratsinformationssystem teilnehmenden Mandatsträgern wird die Möglichkeit gegeben, alle sitzungsrelevanten Daten (Einladungen einschließlich Anlagen, Niederschriften, Sitzungsgeldabrechnungen und sonstige Dokumente) digital abzurufen und auszudrucken; sie erhalten im Gegenzug die o. g. Sitzungsunterlagen nicht mehr in ausgedruckter Form zugeschickt.
- (3) Ist ein Mandatsträger der Ortsgemeinde auch gleichzeitig Mandatsträger der Verbandsgemeinde und nimmt am Ratsinformationssystem der Ortsgemeinde teil, so folgt hieraus automatisch die Teilnahme am Ratsinformationssystem der Verbandsgemeinde.
- (4) Für die Nutzung des Ratsinformationssystems erhalten ausschließlich die beteiligten Mitglieder des Ortsgemeinderates eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 6,00 Euro. Diese entfällt für den Zeitraum, in dem das Mitglied des Ortsgemeinderates ein orts- oder verbandsgemeindeeigenes Tablet für die Arbeit in den Gremien zur Verfügung gestellt bekommen hat. Die den Ausschüssen angehörenden sonstigen wählbaren Bürger erhalten keine Aufwandsentschädigung. Durch die Aufwandsentschädigung werden der zusätzliche

Arbeitsaufwand sowie die anfallenden Kosten (Druckkosten, Kosten der Internet- und Hardwarenutzung für z.B. private Tablets etc.) abgegolten.

- (5) Die Aufwandsentschädigung wird im Rahmen der Auszahlung der Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates gezahlt.
- (6) Die Aufwandsentschädigung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet, der Mandatsträger den Verzicht der Teilnahme am Ratsinformationssystem schriftlich erklärt, bei ruhender Zugehörigkeit zum Verbandsgemeinderat und für die Dauer eines Ausschlusses. Ein evtl. zu viel gezahlter Betrag ist nach schriftlicher Rückforderung durch die Verwaltung innerhalb von vier Wochen zu erstatten.
- (7) Der Ortsgemeinderat ermächtigt den Ortsbürgermeister nähere, hier nicht geregelte Einzelheiten zu Sonderfällen im Sinne dieser Vorschrift mit dem betroffenen Mandatsträger zu regeln.

§ 13

Unterstützung der Rats- und Ausschussarbeit durch den Einsatz von Tablets

- (1) Auf Wunsch des am Ratsinformationssystem teilnehmenden Mitgliedes des Ortsgemeinderates wird diesem ein im Eigentum der Ortsgemeinde stehendes Tablet für die Arbeit in den Gremien zur Verfügung gestellt. Es besteht jederzeit die Möglichkeit das zur Nutzung überlassene Gerät an die Verbandsgemeindeverwaltung zurückzugeben. Die Nutzerin/der Nutzer hat vor Aushändigung des Tablets eine Überlassungs- und Nutzungsvereinbarung mit der Ortsgemeinde abzuschließen.
- (2) Von der Möglichkeit der Überlassung eines gemeindlichen Tablets der Ortsgemeinde sind die den Ausschüssen angehörenden sonstigen wählbaren Bürger sowie Mitglieder des Ortsgemeinderates, die ein gemeindliches Tablet durch die Verbandsgemeinde überlassen bekommen haben, ausgeschlossen.
- (3) Für die Überlassung des gemeindlichen Tablets entstehen der Nutzerin/dem Nutzer grundsätzlich keine Kosten. Alle im Rahmen der laufenden Nutzung anfallenden Ausgaben (wie z. B. Stromkosten oder Verbindungsentgelte) sind von der Nutzerin/dem Nutzer zu tragen.
- (4) Nutzen Mandatsträger für die Arbeit in den Gremien ein in ihrem Eigentum stehendes mobiles Endgerät sind alle im Rahmen der laufenden Nutzung anfallenden Kosten vom Mandatsträger selbst zu tragen.

§ 14

In-Kraft-Treten

Die ursprüngliche Hauptsatzung trat am 23.11.1999 in Kraft. Das In-Kraft-Treten der Änderungssatzungen ergibt sich aus der Hauptsatzungsakte der Ortsgemeinde Steinebach.

Steinebach, 22.11.1999

gez. Hans-Joachim Greb, Ortsbürgermeister

Änderungen der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Steinebach

02.01.2003	§ 1 Absatz 4 § 11 neu	Standort der Bekanntmachungstafel Wahrnehmung von gemeindlichen Aufgaben im Ehrenamt
14.07.2004	§ 3	Ausschussregelung
21.12.2009	§ 1 Absatz 1 § 2 § 7 Absatz 4 § 11 Absatz 3 § 7 Absatz 2 § 8 Absatz 1	Anpassung an EU-Dienstleistungsrichtlinie Änderung der Sitzungsgeldregelung für aufeinanderfolgende Sitzungen Allgemeine Formulierung für Aufwandsentschädigung im Ehrenamt Erhöhung des Sitzungsgeldes
14.06.2017	§ 12 (neu) § 13 (neu)	Elektronisches Ratsinformationssystem Einsatz von Tablets für die Rats- und Ausschussarbeit
23.10.2019	§ 7 Abs. 2 § 8 Abs. 1	Erhöhung des Sitzungsgeldes